STADT BRECKERFELD BEBAUUNGSPLAN NR. 5 'INDUSTRIEGELÄNDE BRECKERFELD-HÖHE'

GEMARKUNG BRECKERFELD FLUR 4,6 UND 27

NACH §§ 2,8,9 UND 10 BBauG, § 4 DER 1. DVO BBauG, § 103 BauO NW, BauNVO, VO ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO, § 4 GemO NW UND DER PLANZEICHEN-VO. ES GILT DIE BauNVO VOM 26.11.1968 (BGBl I S.1237)

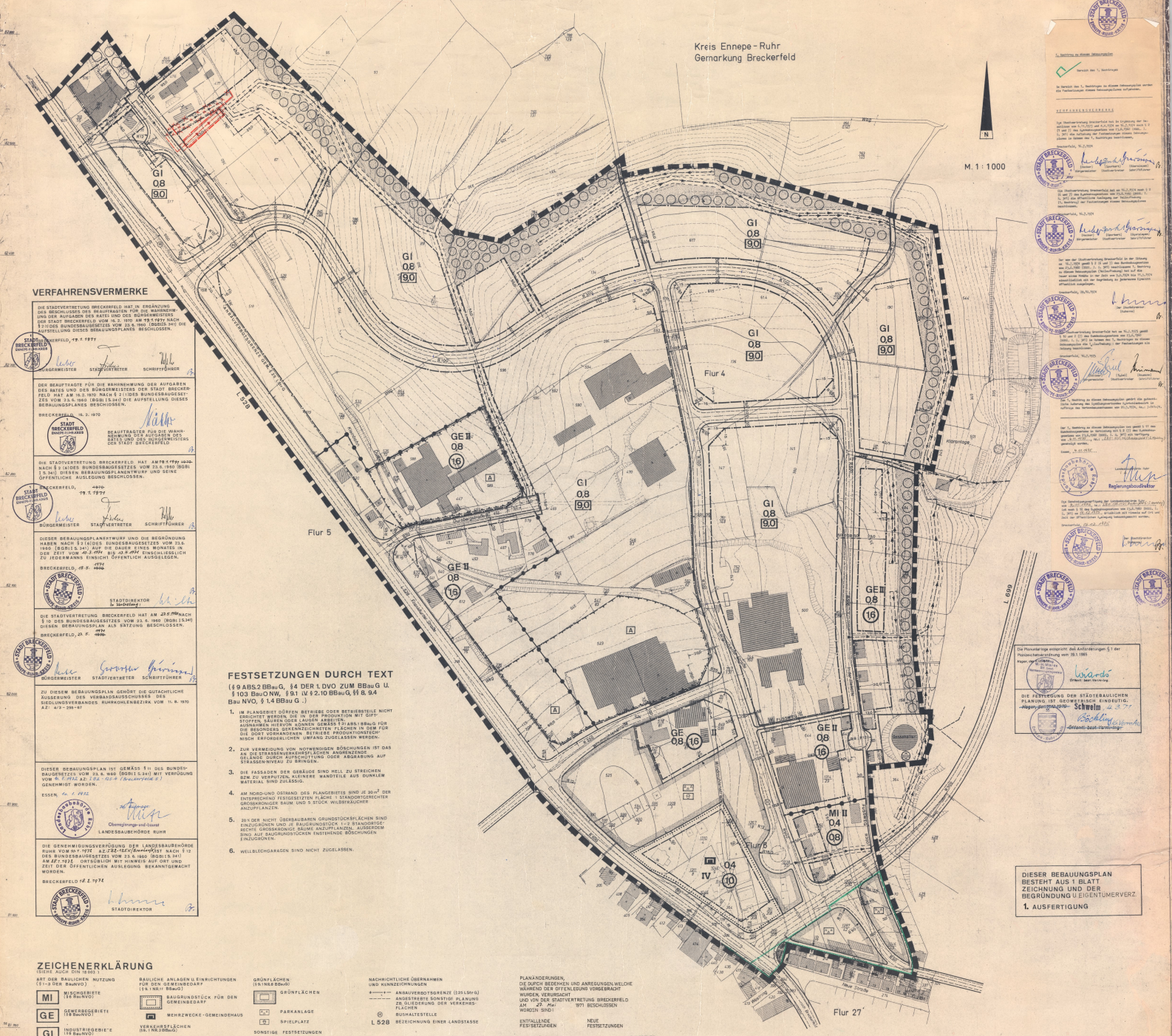

VERFAHRENSVERMERKE

DIE STADTVERTRETUNG BRECKERFELD HAT IN ERGÄNZUNG DES ABSCHLUSSES DES BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DES RATES UND DES BÜRGERMEISTERS DER STADT BRECKERFELD VOM 16.2.1970 AM 19.5.1971 NACH § 1 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

STADT BRECKERFELD (KREIS EN-HAGEN)

BRECKERFELD, 19.5.1971

BÜRGERMEISTER — STADTVERTRETER — SCHRIFTFÜHRER

DER BEAUFTRAGTE FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DES RATES UND DES BÜRGERMEISTERS DER STADT BRECKERFELD HAT AM 16.2.1970 NACH § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

BRECKERFELD, 16.2.1970

STADT BRECKERFELD (KREIS EN-HAGEN)

BEAUFTRAGTER FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DES RATES UND DES BÜRGERMEISTERS DER STADT BRECKERFELD

DIE STADTVERTRETUNG BRECKERFELD HAT AM 19.5.1971 NACH § 1 (8) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

STADT BRECKERFELD (KREIS EN-HAGEN)

BRECKERFELD, 19.7.1971

BÜRGERMEISTER — STADTVERTRETER — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) AUF DIE DAUER EINES MONATES IN DER ZEIT VOM 30.3.1971 BIS 30.4.1971 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BRECKERFELD, 18.5.1971

STADTDIREKTOR (in Vertretung)

DIE STADTVERTRETUNG BRECKERFELD HAT AM 23.5.1971 NACH § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S.341) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BRECKERFELD, 23.5.1971

BÜRGERMEISTER — STADTVERTRETER — SCHRIFTFÜHRER

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 11.8.1970 AZ: 4/2-296-87.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S.341) MIT VERFÖGUNG VOM 6.7.1972 AZ: 110-6114 (Bauverwaltung) GENEHMIGT WORDEN.

ESSEN, 6.7.1972

Oberregierungs- und Baurat — LANDESBAUBEHÖRDE RUHR

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR VOM 10.7.1972 AZ: 110-6114/Bauverwaltung IST NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S.341) AM 27.7.1972 ORTSÜBLICH MIT HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BRECKERFELD 18.2.1974

STADTDIREKTOR

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

(§ 9 ABS.2 BBauG, § 4 DER 1. DVO ZUM BBauG U. § 103 BauO NW, § 9.1 iV § 2.10 BBauG, §§ 8, 9.4 BauNVO, § 1.4 BBauG.)

1. IM PLANGEBIET DÜRFEN BETRIEBE ODER BETRIEBSTEILE NICHT ERRICHTET WERDEN, DIE DURCH LÄRM, GERÄUSCHE, STOFFEN, RÄUMEN ODER LAUGEN ÄNDERUNGEN ERLEIDEN, DIE NICHT SCHNELL GEMÄSS § 31 ABS.1 BBauG FÜR DIE BESONDERS GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN IN DEM FÜR DIE DORT VORHANDENEN BETRIEBE PRODUKTIONSTECHNISCH ERFORDERLICHEN UMFANG ZUGELASSEN WERDEN.
2. ZUR VERMEIDUNG VON NOTWENDIGEN BÖSCHUNGEN IST DAS AN DIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ANGRENZENDE GELÄNDE DURCH AUFSCHÜTTUNG ODER ABGRABUNG AUF STRASSENNIVEAU ZU BRINGEN.
3. DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND HELL ZU STREICHEN BZW. ZU VERPUTZEN. KLEINERE WANDTEILE AUS DUNKLEM MATERIAL SIND ZULÄSSIG.
4. AM NORD- UND OSTRAND DES PLANGEBIETES SIND JE 20 m² DER ENTSPRECHENDEN FESTGESETZTEN FLÄCHE 1 STANDORTGERECHTER GROSSKRÖNIGER BAUM UND 5 STÜCK WILDSTRÄUCHER ANZUPFLANZEN.
5. 20 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND EINZUGRÜNEN UND JE BAUGRUNDSTÜCK 1 + 2 STANDORTGERECHTE GROSSKRÖNIGE BÄUME ANZUPFLANZEN. AUSSERDEM SIND AUF BAUGRUNDSTÜCKEN ENSTEHENDE BÖSCHUNGEN EINZUGRÜNEN.
6. WELLBLECHGARAGEN SIND NICHT ZUGELASSEN.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Köln, den 10.10.1972

Wards — Direktor beim Vermessungsamt

DIE FESTSETZUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

Köln, den 10.10.1972 — Schwalm

Büchling — Direktor beim Vermessungsamt

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT ZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG U. EIGENTÜMERVERZ.

1. AUSFERTIGUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

(SIEHE AUCH DIN 18003.)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1-3 DER BauNVO)

- MI — MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
- GE — GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)
- GI — INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9.1 BBauG, §§ 16, 17 BauNVO)

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (16) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 9,0 — BAUMASSENZAHL

BAUGRENZEN (§ 9.1 NR.15 BBauG, § 23 BauNVO)

- BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9.1 NR.11 BBauG)

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- MEHRZWECKE-GEMEINDEHAUS

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9.1 NR.3 BBauG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

BETR. BÖSCHUNGEN SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT NR 2

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9.1 NR.5 BBauG)

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- GB — GASBEHÄLTER

FÜHRUNG DER HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 9.1 NR.6 BBauG)

- HAUPTABWASSERLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN (§ 9.1 NR.8 BBauG)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- A — KENNZEICHNUNG DER AUSNAHMEFLÄCHEN ENTSPRECHEND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNG NR.1
- 6,0 m — MIT GEH-FAHR-U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN IM 6 m BREITE (§ 9.1 NR.11 BBauG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16.4 BauNVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9.7 BBauG)
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9.1 NR.15 BBauG) ENTSPRECHEND DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG NR.4

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- ANBAUVERBOTSGRENZE (§ 25 L StrG)
- ANGESTREBTE SONSTIGE PLANUNG ZB. GLIEDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- BUSHALTESTELLE
- L 528 — BEZEICHNUNG EINER LANDSTASSE

DARSTELLUNG DES BESTANDES

- VORHANDENE GEBÄUDE WOHN- U. GESCHÄFTSGEBÄUDE
- GEWERBLICHE- U. HEBENGEBÄUDE
- FABRIKGEBÄUDE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE
- 246 — HÖHENLINIE
- EIGENTÜMSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE

PLANÄNDERUNGEN, DIE DURCH BEDENKEN UND ANREGUNGEN, WELCHE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGEBRACHT WURDEN, VERURSACHT UND VON DER STADTVERTRETUNG BRECKERFELD AM 20 Mai 1971 BESCHLOSSEN WORDEN SIND:

ENTFALLENDE FESTSETZUNGEN	NEUE FESTSETZUNGEN
	BAUGRENZE (§ 9.1 NR.15 BBauG, § 23 BauNVO)
	HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 9.1 NR.6 BBauG)
	6,0 m — MIT GEH-FAHR-U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9.1 NR.11 BBauG)

AUSARBEITUNG:

DIPL. ING. E. A. BRECHNER UND K. BAUER ARCHITEKTEN
BERATENDE ARCHITEKTEN BDA
DÜSSELDORF, ROSENSTRASSE 19 — ESSEN, HOHENZOLLERNSTRASSE 18 — TEL. 77 06 04